

Arbeitsanweisung zur Erhaltungsmaßnahmenplanung (Ergänzung zum Abschnitt 4.9. der AA FFH-MP: Planung der Erhaltungsmaßnahmen)

Dieser Text präzisiert und ergänzt die AA in diesem Punkt und wird bei der nächsten Fortschreibung in die AA übernommen.

1. Ziele

Die Erhaltungsmaßnahmenplanung verfolgt das Ziel, die Natura 2000-Schutzobjekte in einem günstigen Zustand zu erhalten oder diesen wieder herzustellen. Dafür werden die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen erfasst und in einer Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellt.

2. Inhalte/Festlegung der Maßnahmen(flächen)

2.1. Notwendige Maßnahmen und wünschenswerte Maßnahmen

In der Maßnahmenkarte werden nur notwendige Maßnahmen dargestellt, also Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vorgegebenen Ziele der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und die gebietsweise konkretisierten Erhaltungsziele zu erreichen.

Notwendig ist eine Maßnahme im Grundsatz dann, wenn sie für den Erhalt oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (d.h. mindestens B) nicht nur sinnvoll, sondern auch erforderlich ist. Andernfalls handelt es sich um eine „wünschenswerte“ Maßnahme.

Die notwendigen Maßnahmen ergeben sich i.d.R. aus der Bewertung des Erhaltungszustandes und der Einzelmerkmale. Eine Gesamtbewertung mit „C“ (mittel bis schlecht) rechtfertigt in der Regel notwendige Erhaltungsmaßnahmen. Ein deutlich mit „C“ bewertetes Einzelmerkmal kann notwendige Maßnahmen erforderlich machen, jedoch besteht kein Automatismus. Im Gegensatz zu den Lebensraumtypen ist bei einer Art der Zustand eines Einzelmerkmals oftmals entscheidend für das weitere Bestehen des Vorkommens. Beispielsweise bedeutet der Verlust des einzigen höhlenreichen Bestandes für die Bechsteinfledermaus mit hoher Wahrscheinlichkeit eine existenzielle Gefährdung des Vorkommens. Für den LRT wirkt sich demgegenüber der Verlust eines Altbestandes zwar auf die Bewertung des Einzelmerkmals „Entwicklungsphasen“ aus, der LRT bleibt aber in seiner Substanz erhalten. Die Planung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen für Einzelmerkmale kann daher für Arten eher vorausschauender erfolgen. Für LRT ist die Bedeutung eines Einzelmerkmals regelmäßig geringer und die Festlegung einer notwendigen Maßnahmen weniger erforderlich.

Darüber hinaus können Erhaltungsmaßnahmen auch notwendig sein, um schleichenden Verschlechterung vorzubeugen, oder negativen Veränderungen die ohne Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten wären. Indikatoren hierfür können z.B. Inventurergebnisse, Forsteinrichtung, ältere Fachgutachten, Luftbilder oder Merkmale in Struktur und Aufbau der Wald-Lebensraumtypen bzw. des SLW sein.

Beispiele wären die absehbare, schleichende Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Planungszeitraum durch Austrocknen eines Feucht-LRT wegen bestehender Entwässerungseinrichtungen. Ohne Anzeichen für einen sich verschlechternden Zustand handelt es sich hingegen nicht um eine notwendige Erhaltungsmaßnahme. In Zweifelsfällen gilt allerdings das Vorsorge-Prinzip und eine notwendige Erhaltungsmaßnahme wird formuliert.

Wünschenswerte Maßnahmen werden nicht erfasst und auch nicht in der Maßnahmenkarte dargestellt. Sie werden lediglich im Textteil erläutert.

Alle notwendigen Maßnahmen finden in der Karte Niederschlag.

Die Festlegung, ob eine Maßnahme notwendig oder wünschenswert ist, ist für die Bewertung ihrer Förderfähigkeit oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für Eingriffe (Ökokonto) ohne Belang.

2.2. Raumbezug und Kategorien von Maßnahmen

2.2.1 Maßnahmen für die kartierten Schutzobjekte

Ein Bezug zu einem konkreten Natura 2000-Schutzobjekt ist außer für die Grundplanung (sh. 2.3.) und übergeordneten Maßnahmen (sh. 2.4.) Voraussetzung, und muss immer mit angegeben werden, da

- artbezogene Maßnahmen einer fachlichen Erläuterung für die artspezifische Ausführung bedürfen (z.B. bestimmten Totholzqualitäten)
- und auch für die Diskussion am „Runden Tisch“ jede konkrete Maßnahme einer fachlichen Begründung bedarf.

Die notwendigen Maßnahmen beziehen sich im Regelfall auf das gesamte Schutzobjekt bzw. die gesamte Bewertungseinheit (s. Ergänzung zur AA vom 10.08.2007) des Schutzobjektes. In Vogelschutzgebieten werden regelmäßig Abgrenzungen von Teilbereichen notwendig, wenn für die Arten keine Habitate flächenhaft auskartiert werden können.

2.2.2 Maßnahmen in Teilbereichen (TB) von Schutzobjekten

Wenn eine Maßnahme nicht auf das ganze Schutzobjekt bezogen werden soll, sondern auf einen konkreten Teilbereich, wird die räumliche Kulisse für die Umsetzung der Maßnahme eingeschränkt. Dies stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der schutzobjektbezogenen Planung dar. TBs werden nur dann abgegrenzt, wenn Maßnahmen für den Erhalt oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes unbedingt (einzel)flächenbezogen erforderlich sind.

Eine solche Abgrenzung von TBs kann nur für Flächen erfolgen, die entweder im Kontext der Bewertungen besonders wertvoll sind, also aufgrund ihrer besonderen Ausstattung eigens zu betrachten sind, oder aber besonders sensibel, also wegen ihrer besonderen Gefährdungslage. In beiden Fällen ergibt sich die Abgrenzung aus der besonderen Ausstattung oder Eigenschaften des Teilbereichs. Die Grenzen zwischen den Kategorien „W“ und „S“ sind teilweise fließend. Es soll diejenige Kategorie benannt werden, die am besten zutrifft, im Zweifelsfall die Kategorie „W“.

Ein dritter Fall für die flächenscharfe Abgrenzung ist eine konkret gegebene Beeinträchtigung, die Gegenstand entsprechender Maßnahmen sein soll. Hier ergibt sich die räumliche Abgrenzung aus der Beeinträchtigung.

Einen Sonderfall flächenscharfer Planung stellen Trittsteine und Entwicklungsflächen dar. Sie verfügen aufgrund ihrer räumlichen Lage über ein besonderes Potenzial für die Wiederherstellung.

Voraussetzung der Abgrenzung eines Teilbereichs ist es daher, dass dieser Teilbereich einer der vier Kategorien zugeordnet werden kann (verbindliche Kartiervorschrift). Diese ist als Kürzel auch auf dem Transparent einzutragen, wenn ein Teilbereich abgegrenzt und beplant wird.

W - Besonders wertvolle Bereiche

Definition: Teilbereiche, die zur Erhaltung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes des Schutzobjektes notwendigerweise in einem bestimmten Zustand erhalten werden müssen oder sollen (Erhaltungsmaßnahme), da sie im Mangel sind, im übrigen Gebiet stark unterrepräsentiert sind und ohne diese Maßnahme eine Verschlechterung absehbar ist bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird, ggfs. auch nur bzgl. bestimmter Kriterien. Es handelt sich also um für den günstigen Zustand des Gesamt-Objektes unentbehrliche Teilbereiche.

Dies können - insbesondere sein:

- Ausprägungen, die für das Schutzobjekt im Gebiet im Mangel sind (reflektiert in den Inventurergebnissen) und daher aus fachlicher Sicht erhalten werden müssen
- besonders strukturreiche Teilbereiche (z.B. hinsichtlich TH, BB, Schichtigkeit), wenn diese Strukturen im übrigen Gebiet stark unterrepräsentiert (defizitär) sind
- z.B. auch konkretisiert durch das Vorkommen von wertgebender Arten (Leitarten, char. Arten)

- besonders geeignete Habitate der Anhang-Arten, wenn diese für deren Erhalt in einem günstigen Zustand unentbehrlich sind und eine Verschlechterung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Beispiel: Im Gebiet ist nur noch ein sehr kleiner Teilbestand des LRT 9110 in der beginnenden Zerfallsphase vorhanden, alle anderen Flächen sind junge Bestände.

S - Sensible Bereiche

Definition: Teilbereiche, die von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Vorsorge verschont bleiben müssen,

Die Festlegung „sensibler Bereiche“ ergibt sich aus

- besonderer Ausprägung, Intaktheit der prägenden Standortfaktoren oder Artvorkommen besonders wertgebender charakteristischer Arten im Teilbereich
- Störungsempfindlichkeit und aktueller Gefährdung im Gebiet
- Besondere Empfindlichkeit gegenüber konkreten Beeinträchtigungen
- Seltenheit von Schutzobjekten (LRTen, Arten) im Gebiet

Beispiel: Letztes individuenstarkes Vorkommen des Frauenschuhs, das vor flächenhafter Befahrung oder der Neuanlage dichter Erschließungslinien bewahrt werden muss, um den günstigen Zustand im Gebiet zu sichern.

Als sensible Bereiche können auch Bereiche gekennzeichnet werden, die einen anderen Bereich vor negativen Auswirkungen schützen (z.B. ein Moorrandwald (ggfs. auch ein SLW am Rand des Moores), der erhalten werden muss, um das intakte Moor vor austrocknenden Winden zu schützen (als Puffer).

B- Beeinträchtigte Bereiche

Definition: Teilbereiche, die zur Erlangungen (oder auch zum Erhalt) eines günstigen Zustandes entwickelt werden müssen, v.a. wg. aufgetretener Beeinträchtigungen

Eine Maßnahme auf einer Fläche, die beeinträchtigt ist, ist i.d.R. auch dann notwendig, wenn sie punktuell auftritt und der Gesamtzustand auch dieses Merkmales insgesamt „B“ oder sogar „A“ ist.

Beispiel: Eine von 20 Kalktuffquellen des Gebietes ist durch Verfüllung mit Bauschutt stark geschädigt, die anderen nicht. Dieses Merkmal, wie auch der Gesamtzustand des LRT im Gebiet, sind daher nicht „C“. Dennoch wird in der Maßnahmenplanung als notwendige Maßnahme vorgesehen, diese punktuelle Beeinträchtigung zu entfernen.

E - Entwicklungsflächen und Trittsteine

Definition: Teilbereiche, die zur Vernetzung und Entwicklung von Habitaten oder LRTen benötigt werden

Dies können insbesondere sein:

- neu anzulegende Laichgewässer zwischen zwei isoliert gelegenen Laichgewässer, zur Vernetzung der Population
- als SL bzw. SLW kartierte Teilbereiche eines Moores, die verbessert werden müssen, um kleinen und isolierten Restflächen des LRT eine dauerhaft lebensfähige Mindestfläche zu verschaffen

Eine generelle Festlegung, welche Schutzobjekte bzw. deren Zustände so abgegrenzt werden sollen (z.B. grundsätzlich alle Moore), ist nicht sinnvoll, da dies je nach Seltenheit und Gefährdung und weiteren Kriterien von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich sein kann. Es sollte dabei jedoch eine einheitliche Linie für die Kriterien bestehen.

Die Notwendigkeit der Vernetzung von Schutzobjekten bemisst sich an funktionellen Größen und ist u.a. auch von den umgebenden Flächen und ihren Eigenschaften abhängig.

Die Vernetzung kann auch geplant und dargestellt werden, indem die Maßnahme auf dem zu vernetzenden Schutzobjekt liegt.

2.2. Übergeordnete Maßnahmen

Übergeordnete Maßnahmen sind solche, die aus fachlichen Gründen auch über ein Schutzobjekt hinaus gehen können müssen (einschließlich Sonstiger Lebensraum Wald). Sie sind daher auf bestimmte Maßnahmen(gruppen) beschränkt, wie beispielsweise Besucherlenkung. Im Fall von Moorrenaturierung über verschiedene Moorlebensräume inklusive dem sonstigem Lebensraum hinweg sind ebenfalls übergeordnete Maßnahmen sinnvoll. Die Flächen für die übergeordneten Maßnahmen müssen neu abgegrenzt und digitalisiert werden.

2.3. Grundplanung

Ist bezüglich eines Merkmales die Fortführung der naturnahen Behandlung bzw. Bewirtschaftung wie bisher ausreichend, wird in Bezug auf dieses Merkmal in der Regel nur die „Grundplanung“ geplant. Entscheidend ist eine Prognose, ob die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung im Planungszeitraum (d.h. in mittelfristiger Perspektive) eine Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes gewährleistet bzw. ggfs. diesen wieder herstellt, oder ob zu diesem Zweck konkrete Maßnahmen notwendig sind.

Für alle Flächen, die einem zu beplanenden Schutzobjekt (LRT oder Habitat einer Art) zuzuordnen sind, ist in der Regel die „**Grundplanung**“ vorgesehen. Sie stellt gewissermaßen die Grundregel dar, die für die Einhaltung des günstigen Erhaltungszustandes notwendig ist, und lautet:

„Fortführung und ggfs. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (Erläuterungen s. Text)“

In der Legende erscheint diese Textformel in der Kurform:

„Fortführung der naturnahen Behandlung (siehe Text)“

Im Textteil des MP wird für jeden LRT und das Habitat jeder Art sinnvoller Weise erläutert, was unter der Grundplanung konkret für dieses Schutzobjekt zu verstehen ist. Dies kann im Kapitel 4.1. erfolgen, sofern die Darstellung sich eher nicht auf einzelne Schutzobjekte bezieht, oder im Kapitel 4.2.2., dort jeweils unter dem Maßnahmen-Kästchen des Schutzobjektes.

Beispiel für einen LRT:

„Fortführung der naturnahen Bewirtschaftung mit Dominanz der lebensraumtypischen Baumarten, unter Vermeidung größerer Kahlfächen und unter Erhalt einer ausreichenden Menge an Totholz und Biotopbäumen“.

Auch Sonderfälle sollten in der textlichen Grundplanungs-Beschreibung entsprechend erläutert werden, insbesondere bei Arten, die (zumindest gebietsweise) eher naturferne Habitatstrukturen nutzen (z.B. wenn die Jagdhabitats des Großen Mausohrs im Gebiet v.a. in einschichtigen Beständen liegen, oder Vorkommen des Frauenschuhs in eher nadelholzbetonten Beständen).

Der Planfertiger (Kartierer) leitet Gebiets-spezifisch und Schutzobjekt-spezifisch aus den Kartier- und Bewertungsergebnissen die Maßnahmenplanung ab und legt fest, ob eine Maßnahme durch die Grundplanung abgedeckt ist, oder zusätzlich notwendige oder wünschenswerte Maßnahmen beschrieben werden.

3. Katalog/Bezeichnung der Maßnahmen

Ein **nach Maßnahmengruppen gegliederter Katalog der möglichen Maßnahmen für LRTen, Arten des Anhanges II FFH-RL und Vögel des Anhanges I VS-RL** findet sich in der **Anlage**.

Dieser Katalog ermöglicht eine standardisierte und Bayern weit auswertbare Maßnahmenplanung. Er ist untergliedert in folgende Gruppen:

- 1 Waldstrukturen
- 2 Bodenschutz
- 3 Naturnaher Wasserhaushalt
- 4 Naturnaher Nährstoffhaushalt
- 5 Biotische Schäden
- 6 Vernetzen von Lebensräumen
- 7 Besucherlenken
- 8 Spezielle Artenschutzmaßnahmen
- 9 Erfolgskontrolle und Dauerbeobachtung

Einige erläuternde Spalten geben an, was die Maßnahme bedeutet und für welches Schutzobjekt sie eingesetzt werden kann. Manche Maßnahmen können mit konkreten Angaben (z.B. zu Baumarten, etc.) spezifiziert werden.

Der Katalog enthält ferner frei formulierbare „Sonstige Maßnahmen“ für jede der genannten Gruppen, die für selten auftretende, spezielle Maßnahmen Verwendung finden sollen. Für diese Maßnahmen kann ein Text eingegeben werden, der in der Legende erscheinen soll.

Der Katalog ist grundsätzlich offen für spätere Ergänzungen. Dabei sollen jedoch die bestehenden Codeziffern der Maßnahmen nicht neu vergeben werden.

4. Ablauf der Maßnahmenplanung

Die Maßnahmenplanung erfolgt auf Basis:

1. Kartierarbeiten von LRTen und Arten
2. Bewertung der Erhaltungszustandes und seiner Teilmerkmale
3. Feststellen von defizitärem Erhaltungszustand bzw. Teilmerkmalen oder schleichender Verschlechterung (siehe Punkt 2.1)
4. Planung von Maßnahmen auf Basis von 3 unter Einbeziehung des örtlichen Sachbearbeiters Natura 2000.

Bei der Festlegung notwendiger Maßnahmen zählt die verantwortungsvolle Abwägung des Kartierers bzw. des Bearbeiter des MPI, d.h. er entscheidet fachlich über die Notwendigkeit von Maßnahmen im Entwurf des MPI als Vorlage für den Runden Tisch.

4.1 Zielkonflikte bei der Maßnahmenplanung

Zielkonflikte zwischen den Maßnahmen sollen bereits bei der Erstellung des Entwurfs, spätestens im Rahmen der Behördenabstimmung, diskutiert und ausgeräumt werden. Maßnahmen für prioritäre oder im Gebiet stärker gefährdete Schutzobjekte haben im Zweifelsfall Vorrang.

Maßnahmen für Leit- oder Zielarten der LRTen sind hinsichtlich ihrer Bedeutung oder Notwendigkeit so zu sehen wie Maßnahmen, die auf anderen Bewertungsmerkmalen fußen.

Maßnahmen für Schutzobjekte der Vogelschutzrichtlinie sind in FFH-Gebieten nur als Leitarten zulässig. Im Fall von Zielkonflikten mit Anhang II-Arten sind sie nachrangig.

4.2 Abstimmung der Maßnahmen am Runden Tisch

Der Runde Tisch kann nur durch fachliche Argumente darauf hinwirken, dass Maßnahmen anders eingestuft werden. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Gebietsbetreuer des Gebietes über die Notwendigkeit der Maßnahme.

Anlagen:

- Codeplan der Erhaltungsmaßnahmen
- Vorgehensbeschreibung je nach Bearbeitungsstand des Gebietes
- Planungstabelle (EXCEL) für die Erfassung der Maßnahmen